

Amtsgericht Hamburg
Zivilabteilungen

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4736
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax: (040) 4 28 43 - 4318/4319
Zimmer: A 123

Amtsgericht Hamburg, 9 C 136/18
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
9 C 136/18

Hamburg, den 01.02.2019

In Sachen
[REDACTED] ./l. Baum, J.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Baum,

gemäß richterlicher Anordnung vom 31.1.2019 erhalten Sie die anliegenden Unterlagen (Kopie Bl. 519/520 d. A.) zur Stellungnahme binnen 10 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

Djokić, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.iustiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

519

Az: 9 C 136/18

In Sachen

[REDACTED] J. Baum, J.
wg. Forderung**Aktenvermerk:**

vom 30.01.2019 15:25:00 Uhr

Dienstliche Äußerung zum Ablehnungsgesuch datiert auf den 17.01.2019

Zu den vorgebrachten Gründen betreffend das Verfahren 9 C 136/18:

Die Klageerweiterung ist am 20.11.2018 eingegangen. Am 21.11.2018 habe ich den Streitwert festgesetzt, den erweiterten Vorschuss bei dem Kläger abgefordert und die Zustellung gem. § 12 GKG von der Vorschusszahlung abhängig gemacht. Am 23.11.2018 habe ich dem Beklagten nach mehreren Eingaben das Verfahren erläutert. Am 26.11.2018 (Eingang) hat der Beklagte um Ausweisung des Kostenvorschusses ihm gegenüber gebeten, was - auch unter dem Blickwinkel des § 267 BGB - zu prüfen war. In zeitlicher Nähe hat der Beklagte verschiedene andere Anträge und Eingaben an das Gericht gesandt (u.a. den nachfolgend dargestellten Beweissicherungsantrag). **Noch vor der abschließenden Beurteilung** seiner Begehren hat der Beklagte nach den Feiertagen am 04.01.2019 (Eingang) **Verzögerungsrüge** erhoben. Unter dem selben Datum habe ich dem Kläger eine Nachfrist zur Vorschusszahlung gesetzt und angekündigt, andernfalls die Widerklage abzutrennen. Vom 05. bis 13.01.2019 war ich nicht im Dienst. [REDACTED]

[REDACTED] Unter dem 21.01.2019 habe ich die Zustellung verfügt.

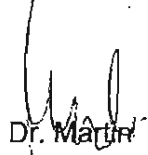
Soweit der Beklagte sein Ablehnungsgesuch darauf stützt, ihm sei kein Aktenauszug nach § 299 Abs. 1 ZPO zur Verfügung gestellt worden, **hat mir in der Tat** zu einem nicht mehr erinnerlichen Tag im Dezember 2018 **der Schriftsatz** des Beklagten vom 05.12.2018 **vorgelegen**, mit dem er u.a. eine "dienstliche Äußerung gem. § 44 Abs. 3 ZPO" zu verschiedenen Ja/Nein-Fragen begehrt und weiter mitgeteilt hat, die Bitte um Übersendung der Klageerweiterung **nun auch als Aktenauszugsantrag zu verfolgen**. Die notwendige **Befassung** mit diesem Schriftsatz war **nicht abgeschlossen**, als sich die - in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle fallende - Bitte um Übersendung der rund **150-seitigen Klageerweiterung** als Aktenauszug i.S.d. § 299 Abs. 1 BGB [REDACTED] aus meiner Sicht erledigt hat.

Zu den vorgebrachten Gründen betreffend das Verfahren 7 H 7/18

Der Beklagte/Antragsteller hat mit Eingang 26.11.2018 zum Aktenzeichen 9 C 136/18 einen Beweissicherungsantrag gestellt, den er ausdrücklich auf § 485 Abs. 1 ZPO gestützt hat. Mit diesem Antrag hat er die Inaugenscheinnahme begehrt, ob sich ein bestimmtes Schriftstück in der zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als **400-seitigen Gerichtsakte** befinde. Dieser Antrag hat - obgleich zum alten Aktenzeichen gestellt - ein neues Verfahren in Gang gesetzt, für das nach Ziffer 3.3.3.1 lit. d) des Geschäftsverteilungsplans ebenfalls die Abteilung 9 zuständig war. Darauf habe ich den Beklagten nach aktenmäßiger Umsetzung am 06.12.2018 hingewiesen, dem Kläger/Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme binnen Wochenfrist gegeben und dem Beklagten/Antragsteller eine Frist zur Streitwertangabe (§ 61 Satz 1 GKG) gesetzt. Mit Eingang 17.12.2018 hat der Antragsgegner sein Einverständnis mit der Beweisaufnahme verweigert. Un-

ter dem 18.12.2018 habe ich den Antragsteller auf die daraus folgenden Zulässigkeitsbedenken hingewiesen und angeregt, einen Akteneinsichtsantrag zu stellen. Mit Eingängen 08.01.2019 und 17.01.2019 hat der Antragsteller an seinem Beweissicherungsantrag festgehalten und zusätzlich auf § 485 Abs. 2 Satz 2 ZPO verwiesen. Im ablehnenden Beschluss vom 21.01.2018 habe ich insoweit versehentlich die Formulierung "Beweisgegenstand" statt "Beweismittel" gebraucht.

Sti



Dr. Martin
Richter am Amtsgericht

V/ Zu Vers. des AB 11.7.19.

2019



Gemeinsame Annahmestelle
für das Landgericht Hamburg,
das Amtsgericht Hamburg
und weitere Gerichte und Behörden
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

05.02.19, ✓

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen